



An die Mitglieder des
Österreich Konvent
Parlament, 1017 Wien

Wien, 20.11.2003

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr!

Wir, die überparteiliche Plattform Kinderwahlrecht, möchten Ihnen auf diesem Weg die Bitte zukommen lassen, das Thema Kinderwahlrecht im Rahmen des Österreich Konvent zu thematisieren und eine entsprechende Änderung unseres Wahlrechtes zu erwirken.

Derzeit sind in Österreich alle 0 bis 16/18jährigen Staatsbürger wegen ihres Alters diskriminiert: Sie spielen bei demokratischen Entscheidungen durch Wahlen keine Rolle! Anhand der aktuellen Diskussion über das Verhältnis zwischen den Generationen wird deutlich, wie sehr eine Gesellschaft sich selbst schwächt, wenn sie nicht kinderfreundlich genug ist. Das Kinderwahlrecht ist zwar nur ein Teilschritt auf dem Weg zu einer kinder- und jugendfreundlicheren Gesellschaft, aber im Sinne von Demokratie, Generationengerechtigkeit und Zukunftsorientierung dringend und wichtig.

Mit herzlichen Grüßen
die Initiatoren der Plattform Kinderwahlrecht

Lukas Mandl e.h.

Matthias Dietrich e.h.

www.kinderwahlrecht.at

Beilagen:

- Detailinformationen zum Kinderwahlrecht
- zur Info: Parteienübergreifender Antrag an den deutschen Bundestag



Kinderwahlrecht | Detailinformationen

Anliegen

Die überparteiliche Plattform Kinderwahlrecht tritt dafür ein, dass jedes Kind in allen Wahlgängen und Abstimmungen und auf allen Ebenen eine Stimme erhält. Dieses Stimmrecht soll, bis zur Erreichung der persönlichen Wahlberechtigung, von den Eltern stellvertretend ausgeübt werden. Als die praktikabelste Umsetzungsmöglichkeit dieses Anliegen stellt sich die Stellvertretung durch den Empfänger der Familienbeihilfe dar. Dies ist einerseits leichter realisierbar als andere Ansätze, da es auf bereits vorhandenen Rechtsstrukturen aufbaut und andererseits wirkt es dem Argument der Rückkehr zum Patriarchat insofern entgegen als die Empfänger der Familienbeihilfe mehrheitlich die Mutter sind.

Argumente

Entscheidend ist: Nicht Kinderreiche werden per se bevorzugt, sondern Kindern wird bis zur Erreichung des persönlichen Wahlalters eine Stimme gegeben, die mittelbar über die Eltern ausgeübt wird. Nicht eine Privilegierung würde geschaffen, sondern eine bestehende Diskriminierung würde aufgehoben!

Die Argumentation für das Kinderwahlrecht basiert auf den drei Säulen:

- Demokratie: Kinder sind Staatsbürger.
Unbescholtenen Staatsbürgern steht in einer demokratischen Republik Stimm- und Wahlrecht zu.
Das demokratische Prinzip des one man/one vote (ein Mensch/eine Stimme) wird erst durch das Kinderwahlrecht voll verwirklicht, weil Kinder Menschen sind, die voll von politischen Entscheidungen betroffen sind, sich aber nicht artikulieren dürfen – weder mittelbar noch unmittelbar! Das gleiche und freie, an der einzelnen Person orientierte Wahlrecht soll allen



Bürgern zur Verfügung stehen – unabhängig von Alter, Geschlecht oder Beruf.

- Zukunft: Politik handelt immer von der Zukunft.

Die Zukunft ist immer vor allem die Lebenszeit der heutigen Jungen! Ihre Interessen verdienen mehr Aufmerksamkeit.

Es ist absurd, dass in Österreich, einem der reichsten Länder der Welt, Kinderreichtum zu den größten Armutsrisiken zählt. Es geht nicht nur um Kinder als zukünftige Arbeitskräfte, Steuerzahler oder Einzahler in die sozialen Sicherungssysteme! Es geht vor allem um Kinder als Zeichen der Lebensfreude, des Optimismus und der Zukunftsorientierung einer Gesellschaft. Kinder, Familien und ihre Interessen sind heute noch stark diskriminiert - das zeigt sich unter Anderem darin, dass Kinder von Wahlen ausgeschlossen sind.

- Generationen: Nur wer die Jungen stärkt, stärkt das Land nachhaltig – egal ob es um das Sozialsystem, den Wirtschaftsstandort oder die Lebensqualität geht.

Es ist falsch, wenn der Staat jungen Menschen das Gefühl gibt, sie würden zwar als Arbeitskräfte, Steuerzahler und Einzahler ins Sozialsystem gebraucht, als Mitbestimmer und Gestalter der Gesellschaft würden sie aber eine untergeordnete Rolle spielen. Die Bevölkerungsentwicklung zwingt uns nicht nur dazu, das Pensionssystem und das Gesundheitswesen radikal zu reformieren. Die Bevölkerungsentwicklung erhöht auch den Druck, eine Balance zwischen den Generationen herzustellen. Das gilt auch für das Wahlrecht.

Hintergrund

Im August entstand in Deutschland eine Initiative von Bundestagsabgeordneten aus allen Parteien, die das Kinderwahlrecht durchsetzen will. An der Spitze dieser Initiative steht Bundestagspräsident



Thierse von der SPD. Den genauen Antrag finden sie als zweite Beilage zu diesem Dokument. In Österreich haben sich im Lauf dieses Jahres schon namhafte Politiker verschiedener Parteien für das Kinderwahlrecht ausgesprochen. Zahlreiche Medien haben dem Thema Raum gewidmet.

Plattform

Angesichts dieser Sensibilisierung in Politik und Medien wurde die überparteiliche Plattform Kinderwahlrecht initiiert. Sie agiert gemeinsam mit Unterstützern (Partnern) aus Zivilgesellschaft, Kultur und Wirtschaft. Das Ziel der Plattform ist, das Kinderwahlrecht positiv in die politische Diskussion um die Staatsreform zu bringen. Demgemäß ist insbesondere der Österreich Konvent ein wichtiger Ansprechpartner für die Plattform, da sich eine vergleichbare Chance im Bezug auf eine Neustrukturierung unseres Staates sicher nicht so bald wieder ergeben wird.



Deutscher Bundestag Drucksache 15/1544

15. Wahlperiode

Antrag

der Abgeordneten Ingrid Arndt-Brauer, Norbert Barthle, Veronika Bellmann, Lothar Binding, Renate Blank, Angelika Brunkhorst, Rainer Eppelmann, Petra Ernstberger, Dr. Hans-Peter Friedrich, Hans-Michael Goldmann, Josef Göppel, Joachim Günther, Dr. Karlheinz Gutmacher, Dr. Christel Happach-Kasan, Klaus Haupt, Martin Hohmann, Dr. Werner Hoyer, Dr. Peter Jahr, Ulrich Kelber, Dr. Heinrich Kolb, Gudrun Kopp, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Werner Lensing, Markus Löning, Dr. Martin Mayer, Petra Merkel, Dr. Gerd Müller, Dirk Niebel, Dietmar Nietan, Cornelia Pieper, Dr. Andreas Pinkwart, Christa Reichard, Walter Schöler, Swen Schulz, Werner Schulz, Uwe Schummer, Johannes Singhammer, Dr. Hermann Otto Solms, Rolf Stöcke), Wolfgang Thierse, Dr. Dieter Thomae, Jürgen Türk, Hans-Jürgen Uhl, Dr. Antje Vogel-Speri, Dr. Antje Vollmer

Mehr Demokratie wagen durch ein Wahlrecht von Geburt an

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die demografische Entwicklung in Deutschland gefährdet die Zukunft unserer Gesellschaft. Die Probleme der deutschen Gesellschaft der Zukunft sind nur zu bewältigen, wenn im Generationen-Vertrag auch die junge Generation berücksichtigt und Kindern und den sie aufziehenden Eltern ein ihrer Bedeutung für die Zukunft unserer Gesellschaft angemessener Stellenwert eingeräumt wird. Die Gesellschaft insgesamt muß kinderfreundlicher werden, die Bereitschaft junger Erwachsener, Eltern zu werden, muß gestärkt, und die zahlreichen Probleme und Nachteile für Familien mit Kindern müssen abgebaut werden.

Der in Artikel 38 Absatz 2 des Grundgesetzes festgelegte Ausschluß der Kinder und Jugendlichen vom Wahlrecht vereitelt jedoch eine angemessene Berücksichtigung der jungen Generation im politischen Willensbildungsprozess unserer Gesellschaft und passt weder in die Gesamtsystematik unseres demokratischen Ordnung, noch überzeugt er inhaltlich. Das Wahlrecht ist ein in einer Demokratie unverzichtbares Grundrecht. Wer Kindern und Jugendlichen das Wahlrecht grundsätzlich weiter vorenthält, stellt einerseits die prinzipielle Gleichheit der Staatsbürger in Frage und leistet andererseits einer Politik Vorschub, die zu einer Verlagerung von Lasten auf die nächste Generation tendiert.

KINDERWAHLRECHT.AT
Plattform Kinderwahlrecht
c/o Spiegelgasse 3/8
A-1010 Wien
Tel +43 676 3235578
Fax +43 1 5138958
Email lukas@mandl.com

Nach Artikel 20 Absatz 2 des Grundgesetzes geht alle Staatsgewalt vom Volk aus und wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt. Das Volk gemäß Artikel 20 GG ist das Staatsvolk und umfaßt alle Deutschen. Dieses Bekenntnis zur Demokratie in Artikel 20 GG beschränkt das Volk als primären Träger aller Staatsgewalt dem Wortlaut nach also nicht auf die volljährigen Deutschen. Durch die sog. Ewigkeitsgarantie des Artikels 79 Absatz 3 Grundgesetz gehört dieser Artikel 20 zu den einer Änderung nicht zugänglichen Vorschriften unserer Verfassung. In Artikel 38 Absatz 2 des Grundgesetzes wird allerdings das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag an die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gebunden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren - und damit 20 Prozent des Volkes - ist so generell ein Einfluss auf die Ausübung der Staatsgewalt versagt. Dies zu ändern, ist eine politische Entscheidung, deren Umsetzung eine Änderung von Artikel 38 des Grundgesetzes und weiterer einfacher Gesetze bedarf. Dabei sind unterschiedliche Realisierungsvarianten im Detail denkbar.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzesentwurf zur Einführung eines Wahlrechtes ab Geburt durch Änderung des Artikel 38 Grundgesetz und erforderlicher weiterer gesetzlicher Änderungen vorzulegen. Dabei ist ein Wahlrecht ab Geburt dergestalt vorzusehen, dass die Kinder zwar Inhaber des Wahlrechtes werden, dieses aber treuhänderisch von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten als den gesetzlichen Vertretern ausgeübt wird. Für den Fall, dass sich die Eltern nicht in der Ausübung des Kinderwahlrechtes einigen können, sollte eine einfache und beide Elternteile möglichst gleich berechtigende Regelung vorgesehen sein.

Berlin, den 12. September 2003

Ingrid Arndt-Brauer, Norbert Barthle, Veronika Bellmann, Lothar Binding, Renate Blank, Angelika Brunkhorst, Rainer Eppelman, Petra Ernstberger, Dr. Hans-Peter Friedrich, Hans-Michael Goldmann, Josef Göppel, Joachim Günther, Dr. Karlheinz Gutmacher, Dr. Christel Happach-Kasan, Klaus Haupt, Martin Hohmann, Dr. Werner Hoyer, Dr. Peter Jahr, Ulrich Kelber, Dr. Heinrich Kolb, Gudrun Kopp, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Werner Lensing, Markus Löning, Dr. Martin Mayer, Petra Merkel, Dr. Gerd Müller, Dirk Niebel, Dietmar Nietan, Cornelia Pieper, Dr. Andreas Pinkwart, Christa Reichard, Walter Schüler, Swen Schulz, Werner Schulz, Uwe Schummer, Johannes Singhammer, Dr. Hermann Otto Solms, Rolf Stocket, Wolfgang Thierse, Dr. Dieter Thomae, Jürgen Türk, Hans-Jürgen Uhl, Dr. Antje Vogel-Sperl, Dr. Antje Voflmer



Plattform Kinderwahlrecht
c/o Spiegelgasse 3/8
A-1010 Wien
Tel +43 676 3235578
Fax +43 1 5138958
Email lukas@mandl.com

Begründung

Unsere Gesellschaft verschiebt finanzielle, soziale und viele andere Lasten in die Zukunft und raubt so den künftigen Generationen ihre Zukunftschancen. Wären die Familien mit ihren Kindern und die Kinder und Jugendlichen selbst dank eines Wahlrechts ab Geburt eine bedeutendere politische Größe, bestünde eher die Chance, ihren Interessen im politischen Prozess Geltung zu verschaffen. Politische Entscheidungen in der Demokratie sind nicht nur an ihrer sachlichen Notwendigkeit, sondern auch an der Wählerwirksamkeit orientiert. Der gesellschaftliche Generationenvertrag ist nicht zuletzt deshalb auf die Generation der Erwerbstätigen und die Generation der nicht mehr Erwerbstätigen beschränkt, weil die Generation der noch nicht Erwerbstätigen von der Relevanz als Wählergruppe weitgehend ausgeschlossen ist.

Höchstrichterliche Entscheidungen der letzten Jahre zeigten die unangemessene Familienbesteuerung und die Benachteiligung von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern in der gesetzlichen Pflegeversicherung auf. Diese und andere Formen der Benachteiligung von Familien sind keineswegs zwischenzeitlich rechtlich beseitigt. Die Realität zeigt: Immer noch sind Kinder, insbesondere mehrere, eines der größten Armutsrisiken in Deutschland, vor allem für Alleinerziehende. Doch nicht nur die Familien von heute leiden unter dieser Verteilungsungerechtigkeit, auch die Kinder als die Erwachsenen von morgen finden ihre Interessen in der politischen Wirklichkeit derzeit nicht angemessen berücksichtigt. Eine Generationengerechtigkeit gibt es für Kinder schon lange nicht mehr.

Dabei ist aufgrund der demografischen Entwicklung von einer weiteren erheblichen Verschlechterung der politischen Interessenvertretung der jungen Generation auszugehen. Der Einfluß von Familien auf politische Entscheidungen wird aufgrund ihres abnehmenden Bevölkerungsanteils noch weiter zurückgehen. Bevölkerungswissenschaftler erwarten, dass um das Jahr 2030 jeder dritte Bundesbürger 60 Jahre und älter sein wird. Wir können die Zukunft der Familien und damit unserer ganzen Gesellschaft nur sichern, wenn wir den Familien die Chance geben, auf politische Entscheidungen stärker Einfluß zu nehmen als bisher.

Aufzuheben ist dieser Mangel im politischen System nur durch die Ausweitung der politischen Repräsentation auf die junge Generation, der diese bislang vorenthalten bleibt. In politischen Entscheidungsprozessen stiegen mit dem Wahlrecht ab Geburt die Chancen familien- und kinderfreundliche Politik durchzusetzen. Die politischen Parteien würden ihr Handeln deutlicher als jetzt auf diese Wählergruppen ausrichten.

Dabei ist – anders als bei anderen Überlegungen zur Ausweitung des Wahlrechts – nicht von einer grundsätzlichen Verschiebung innerhalb des parteipolitischen Spektrums auszugehen. Die Zahl der Wahlberechtigten



Plattform Kinderwahlrecht
c/o Spiegelgasse 3/8
A-1010 Wien
Tel +43 676 3235578
Fax +43 1 5138958
Email lukas@mandl.com

würde nach heutiger Bevölkerungsstruktur um ca. 13,8 Millionen steigen. Es geht bei der Verwirklichung eines Wahlrechts ab Geburt mithin zum Einen um zentrale Fragen des Demokratieverständnisses – und zum Anderen um die Zukunft unserer Gesellschaft.

Das in Artikel 20 Absatz 2 GG verankerte demokratische Prinzip umfasst die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit von Wahlen. Wenn die gesamte im Staat vorhandene Herrschaftsgewalt vom deutschen Volke ausgeht, müssen alle zu diesem Staatsvolk gehörenden Menschen als prinzipiell gleich angesehen und in das Wahlrecht einbezogen werden.

Dass dennoch Kinder und Jugendliche nach Artikel 38 Absatz 2 GG ausgeschlossen sind, wird damit begründet, dass das Wahlrecht eine gewisse Beurteilungs- und Verstandesreife des Wahlberechtigten voraussetze. Bei Volljährigen wird jedoch diese Beurteilungsfähigkeit generell unterstellt, selbst wenn sie im Einzelfall nicht gegeben sein mag. Insofern wird das Kriterium der Verstandesreife keineswegs konsequent angewendet. Im Übrigen wird die Beurteilungsfähigkeit in unserer Verfassung nicht grundsätzlich zur Voraussetzung für die Gewährung von Grundrechten gemacht, so beispielsweise bei den Rechten nach Artikeln 1 bis 3.

Die Rechtsfähigkeit nach § 1 BGB beginnt mit der Vollendung der Geburt, auch wenn die volle Geschäftsfähigkeit erst mit der Volljährigkeit beginnt. Das Problem des Auseinanderfallens von Rechtsinhaberschaft des Kindes bei gleichzeitiger Unfähigkeit, diese Rechte selbst auszuüben, ist in §1626 BGB gelöst: Sofern es erforderlich ist, nehmen die Eltern als Personensorgeberechtigte die Rechte ihres Kindes in dessen Interesse wahr. Entsprechendes sollte beim Wahlrecht von Geburt an gelten. Eltern sollten bei der Ausübung des Wahlrechtes in Stellvertretung ihres Kindes dessen wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln berücksichtigen. Die Wahlentscheidung sollte von den Eltern, soweit es nach dem Entwicklungsstand des Kindes angezeigt ist, mit dem Kind besprochen werden.

Der allgemein anerkannte Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Wahl kann beim Wahlrecht ab Geburt nicht gewährleistet werden, ist aber auch nicht ausdrücklich in der Verfassung verankert. Die Höchstpersönlichkeit wird auch in der heutigen Praxis bereits durchbrochen. Die Möglichkeiten zur Briefwahl und Beauftragung eines Wahlhelfers sind klare Abweichungen vom Grundsatz der Höchstpersönlichkeit und werden doch nicht in Frage gestellt. Alte Demokratien wie Frankreich oder England gestatten ihren Bürgern bei der Wahl die Vertretung. So ist auch beim Wahlrecht ab Geburt eine Ausnahme von der Höchstpersönlichkeit möglich. Keinesfalls ist der Rechtsgrundsatz der Höchstpersönlichkeit der Wahl aber der prinzipiellen Beteiligung des gesamten Staatsvolkes an der Staatsgewalt in einer Demokratie vorzuziehen.